

Amtliche Abkürzung: Corona-LVO M-V
Ausfertigungsdatum: 26.09.2022
Gültig ab: 01.10.2022
Gültig bis: 07.04.2023
Dokumenttyp: Verordnung
Quelle:



Fundstelle: GVOBl. M-V 2022, 526
Gliederungs-Nr: B 2126-13-78

Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern
(Corona-LVO M-V)
Vom 26. September 2022

Gesamtausgabe in der Gültigkeit vom 12.02.2023 bis 07.04.2023

Stand: letzte berücksichtigte Änderung: §§ 2, 6 und 8 geändert sowie § 4 neu gefasst durch Verordnung vom 9. Februar 2023²⁾

Fußnoten

2) vgl. <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Service/Eilverk%C3%BCndung/>

Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis

Titel	Gültig ab
Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V) vom 26. September 2022	01.10.2022 bis 07.04.2023
Eingangsformel	01.10.2022 bis 07.04.2023
§ 1 - Ziel und Anwendungsbereich	01.10.2022 bis 07.04.2023
§ 2 - Eigenverantwortung	12.02.2023 bis 07.04.2023
§ 3 - Begriffsbestimmungen	01.10.2022 bis 07.04.2023
§ 4 - Testnachweis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit	12.02.2023 bis 07.04.2023
§ 5 - (aufgehoben)	02.02.2023 bis 07.04.2023
§ 6 - Testerfordernisse in Krankenhäusern	12.02.2023 bis 07.04.2023

Titel	Gültig ab
§ 7 - Zuständigkeiten	01.10.2022 bis 07.04.2023
§ 8 - Ordnungswidrigkeiten	12.02.2023 bis 07.04.2023
§ 9 - Ermächtigungen	02.02.2023 bis 07.04.2023
§ 10 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.10.2022 bis 07.04.2023

Aufgrund

1. des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie mit den §§ 28b, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist,
2. des § 28b Absatz 1 Satz 9 und 10 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist,
3. des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist und
4. des § 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478) geändert worden ist,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems oder der sonstigen kritischen Infrastrukturen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Sie gilt ergänzend und vorbehaltlich vorrangiger bundesrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der Regelungen des Arbeits- und Infektionsschutzes. Die besonderen Regelungen der Verordnungen nach § 9 bleiben unberührt.

§ 2

Eigenverantwortung

(1) Unabhängig von konkreten Vorgaben dieser Verordnung ist jede Bürgerin und jeder Bürger zum Eigenschutz und dem Schutz aller anderen ausdrücklich aufgerufen, die grundlegenden Regeln zu Abstand, Hygiene, Atemschutz und regelmäßiger Lüftung von Räumlichkeiten (sogenannte „AHAL-Re-

geln“) zu beachten. Jeder hat in eigener Verantwortung das persönliche Risiko einer Infektion und das von Kontaktpersonen abzuschätzen.

(2) Im Öffentlichen Personennahverkehr und insbesondere für den Fall, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann, wird das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder Atemschutzmaske dringend empfohlen.

(3) Eigenverantwortliche, freiwillige Schnell- und Selbsttests vor und nach risikobehafteten Kontakten (insbesondere zu einer größeren Anzahl von Personen) werden als besonders wirksames Mittel zum Selbstschutz und zum Wohle aller dringend empfohlen.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Für diese Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des § 22a Absatz 1 bis 3 des Infektionsschutzgesetzes für folgende Begriffe:

1. Impfnachweis,
2. Genesenennachweis sowie
3. Testnachweis.

(2) Für diese Verordnung gelten, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes bestimmt ist, die Begriffsbestimmungen des § 2 Nummern 1, 2, 4 und 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung für folgende Begriffe:

1. asymptomatische Person und typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2,
2. geimpfte Person,
3. genesene Person sowie
4. getestete Person.

(3) Weiterhin ist im Sinne dieser Verordnung

1. ein Selbsttest ein von der Person selbst oder ihrer sorgeberechtigten Person vorgenommener Test auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, dessen Vornahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt,
2. ein Schnelltest ein durch geschultes Personal vorgenommener PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, dessen Vornahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt,
3. ein Nukleinsäurenachweis eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, zum Beispiel PCR, PoC-NAAT, deren Vornahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt,

4. eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nasen-Schutz) eine Maske, die die Anforderungen einer OP-Maske nach EN 14683 oder vergleichbare Anforderungen erfüllt,
5. eine Atemschutzmaske eine Maske gemäß der Anlage zur Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung, die nicht über ein Auslassventil verfügen darf, zum Beispiel eine FFP2-Maske,
6. ein Hausstand gemeinsam in einem Haushalt lebende Personen sowie Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und nichteheliche Lebensgemeinschaften, die nicht gemeinsam in einem Haushalt leben; zum Hausstand gehören auch Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die diesem Hausstand zugeordnet sind, sowie Begleitpersonen, die zur Betreuung eines Menschen mit Behinderung erforderlich sind.

§ 4

Testnachweis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit

Für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie in Einrichtungen der Eingliederungshilfe mit einem positiven Testergebnis (Selbst- oder Schnelltest oder Nukleinsäurenachweis) im Hinblick auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ist zur Wiederaufnahme der Tätigkeit ein Testnachweis eines Schnelltests oder Nukleinsäurenachweises erforderlich. Dieser ist dem Arbeitgeber vor Wiederaufnahme der Tätigkeit vorzulegen.

§ 5

(aufgehoben)

§ 6

Testerfordernisse in Krankenhäusern

(1) Für Krankenhäuser finden die Regelungen des § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a Infektionsschutzgesetz mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. notwendige Begleitpersonen,
2. Personen, die sich nur vorübergehend in der Einrichtung aufhalten und keinen unmittelbaren Kontakt zu den behandelten, betreuten und gepflegten Personen haben,
3. Kinder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
4. Personen, die über einen Impfnachweis verfügen sowie
5. Personen, die über einen Genesenennachweis verfügen

von der Nachweispflicht eines Testes ausgenommen sind. Satz 1 Nummer 2 bis 5 gilt nicht für Personen, die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufweisen und für Personen, bei denen in den letzten fünf Tagen vor Betreten der Einrichtung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durch Selbst-, Schnelltest oder Nukleinsäurenachweis nachgewiesen wurde. § 28b Absatz 1 Satz 7 Infektionsschutzgesetz bleibt davon unberührt. Die Begleitung Sterbender ist jederzeit zulässig.

(2) Die Krankenhäuser können im Rahmen ihres Hausrechts weitergehende Schutzmaßnahmen treffen.

§ 7 Zuständigkeiten

Neben den nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Nummer 8b des Infektionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sind für die Durchführung dieser Verordnung auch die örtlichen Ordnungsbehörden nach § 3 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 4 Sicherheits- und Ordnungsgesetz zuständig.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4 einen Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus-SARS-CoV-2 zur Wiederaufnahme der Tätigkeit im Gesundheitswesen sowie in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten sowie der Eingliederungshilfe nicht durchführt oder dem Arbeitgeber den Testnachweis nicht vorlegt.

(2) Die Zuständigkeit für die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten wird gemäß § 36 Absatz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auf die nach § 2 Absatz 2 Nummer 8b Infektionsschutzgesetz sowie die nach § 7 dieser Verordnung zuständigen Behörden übertragen.

§ 9 Ermächtigungen

(1) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes, unter den Voraussetzungen, die für Maßnahmen nach den §§ 28 Absatz 1, 28b, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes maßgebend sind, auch durch Rechtsverordnungen entsprechende Gebote und Verbote zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten zu erlassen, auf

1. das für Jugend zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 2 Absatz 2 Aachtes Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind,
2. das für Soziales zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen in Einrichtungen, Unterkünften, Diensten und Angeboten der Eingliederungshilfe im Sinne des § 90 Absatz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch, der Pflege nach § 72 Absatz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch sowie der Sozialhilfe nach §§ 67f. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind,
3. das für Gesundheit zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zu Kapazitätsbeschränkungen sowie zur Ausgestaltung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch besteht, zu treffen sind,
4. das für Kindertagesförderung zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen zur Ausgestaltung der Leistungen in Einrichtungen und Tagespflegestellen nach §§ 43 und 45 Absatz 1

Achtes Buch Sozialgesetzbuch zu treffen sind; die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium,

5. das für Bildung zuständige Ministerium, soweit nähere Bestimmungen im Bereich der Schulen in Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind, wobei die Regelungen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium erfolgen,
6. das für Wissenschaft zuständige Ministerium, für den Bereich der staatlichen und staatlich anerkannten Hochschulen, soweit der Präsenzbetrieb an Hochschulen betroffen ist, sowie für den Bereich der Studierendenwerke. Die Regelungen erfolgen im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium.

(2) Die Landesregierung überträgt ihre Befugnis aus § 28b Absatz 1 Satz 9 des Infektionsschutzgesetzes, durch Rechtsverordnung weitere Personengruppen von der Nachweispflicht eines Testes nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Infektionsschutzgesetzes auszunehmen, auf das für Soziales und Gesundheit zuständige Ministerium.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2022 in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.